

§ 2. Die Steuer in den einzelnen Staaten.

I. Die preussische Mahl- und Schlachtsteuer wurde (neben der für das Land geltenden Klassensteuer) durch G v. 30. 5. 1820 (GS 143) für 132 Städte eingeführt. Erstere traf das in der Stadt vermahlene sowie das in diese eingeführte Getreide, ferner Mehl, Mühlenprodukte und Backwaren, letztere die Schlachtungen sowie Einfuhr von Vieh. Später wurden die Gemeinden beteiligt und kommunale Wildbret- und Geflügelsteuern gestattet. Von den angefeindeten Steuern wurden durch G v. 25. 5. 73 (GS 222) die M. ganz, die S. als Staatssteuer beseitigt, letztere durfte aber als Gemeindesteuer in geeigneten Fällen forterhoben werden. Nach § 14 des KommAbgG v. Jahre 1893 durften Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwaren usw. nicht neu eingeführt oder erhöht werden; die Wildbret- und Geflügelsteuer wurde zugleich auch für die früher nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden als zulässig erklärt. Durch den Zolltarif ist die oben genannte Einschränkung erfolgt, die auch in Preußen recht fühlbar geworden ist.

II. Die sächsische Schlachtsteuer. Im Agr. Sachsen wird 1. eine Schlachtsteuer erhoben für im Inland geschlachtete Schweine und Hinder, 2. eine Uebergangsabgabe für aus dem Zollinland eingeführtes Fleisch und 3. eine Verbrauchsabgabe für aus dem Zollvereinsausland eingeführtes Fleisch. Vgl. B. die Schlachtsteuer betr., v. 4. 10. 34 § 40; G, die Schlachtsteuer incl. die Uebergangsabgabe von zollvereinsl. Fleischwerk betr., v. 25. 5. 52; in der Hauptsache ersetzt durch G, die Schlachtsteuer, die Uebergangsabgabe . . . sowie die Verbrauchsabgabe . . . betr., v. 15. 5. 67 (GWB 122) mit Tarif; Abänderungen und Ergänzungen v. 12. 11. 75; Tarifänderungen v. 24. 2. 82 (GWB 28); v. 22. 4. 92 (GWB 93); Ausführungsbestimmungen v. 29. 5. 52 und 15. 5. 67; f. a. zu § 35 B v. 11. 4. 93, zu § 33 B v. 28. 2. 00. Besondere Verordnungen sind über Notischlachtungen erlassen: B v. 24. 11. 64, 11. 4. 93, 2. 5. 00. Die sächsische Schlachtsteuer wird von dem, der auf eigene Rechnung schlachtet oder schlachten läßt, vor der Schlachtung erhoben. Sie beträgt pro Ochsen 18 M., in Dresden, Leipzig, Chemnitz 21 M. Beim übrigen Rindvieh von mehr als 150 kg beträgt sie 12 M., sonst 6 M. Kälber unter 62,5 kg sind frei, Schweine über 20 kg kosten 2 M. Steuer. Die Steuer erfordert zahlreiche Kontrollen. Aus dem Zollinland eingeführtes frisches Rind- und Schweinefleisch trägt eine Uebergangsabgabe von 8 M., geräuchertes, gepökeltes oder sonst zubereitetes von 10 M. pro dz. Ausfuhrvergütung findet nicht statt. Zur Sicherung des Einganges der Steuer besteht Anmeldezwang bei der Einfuhr. Das Strafrecht entspricht dem Zollstrafrecht. Der Zollvereinsabst v. 1867 a 5 I und II § 7 beschränkte die Verbrauchsabgabe, als der Zolltarif von 1879 einen höheren Zoll brachte. Gerabe für Fleisch und Mehl ist durch RG v. 27. 5. 85 (RGBl 109) unabhängig von der Zollhöhe die inländische Verbrauchsbesteuerung vom Ausland eingeführter Waren wieder zugelassen und diese ist durch sächsisches G v. 15. 12. 92 geregelt worden. Die Verbrauchsabgabe von zoll-

ausländischem Fleisch entspricht der Uebergangsabgabe. Die Haupteinnahmen entstammen der Schlachtsteuer selbst.

III. Die badische Fleischsteuer. Diese Staatssteuer erfaßt den Verbrauch an Rindvieh mit Ausnahme der Milchläber. Die Fleischsteuer wird bei der Schlachtung nach der Stückzahl, bei der Einfuhr nach Baden nach dem Gewicht erhoben. G v. 29. 4. 86 (GWB 205); Kollz. B des FinanzMin v. 30. 10. 86 (GWB 470). Die Steuer beträgt bei Schlachtungen in Baden für jedes Stück Rindvieh (ausschließlich Milchläber) bei Schlachtgewicht unter 200 kg 4 M., von 200 bis ausschließlich 250 kg 6 M., über 250 kg, für Rülhe und Farren 6 M., sonst 11 M. Die Steuer für eingeführtes Fleisch beträgt pro kg 8 Pfg. Würste und gehacktes Fleisch sind steuerfrei, ebenso Notischlachtungen, falls der Vieheigentümer kein Metzger ist, sowie ungenießbares Fleisch, Schlachtungen sind dem Steuerrechner anzuzeigen. Es bestehen Defraudations- und Ordnungsstrafen sowie mannigfache Aufsichtsbestimmungen.

Literatur: Vgl. oben Art. „Gemeindesteuern“ und die dort genannte Literatur, sowie Art. „Mahl- und Schlachtsteuer“, „Mützen“ und „Oktroi“ im H W StaatsW mit Literaturangabe; ferner RT Drucksachen 1908, Denkschriftenband . . . betr. Vorkerungen im Finanzwesen Bd. 1; Wagner, Finanzwissenschaft, Vierter Teil, 1901; Schriften des Vereins für Sozialpolitik, betr. Gemeindefinanzen 1908 ff. **Mitmann.**

Malter

¶ Börse §§ 4, 7, Handel

Mannschaftsversorgung

¶ Militärversorgung S 849

Marine

¶ Kriegsmarine, Schiffsbesatzung; Kriegerveeine

Markenschuß

¶ Patentwesen

Marktscheider

I. Solange der Bergbau [¶] unter der Direktion des Staates stand, waren die M. Staatsbeamte. Ihre Tätigkeit entspricht unter Tage der der Feldmesser über Tage [¶ Landmesser] mit der Maßgabe, daß sie wegen der Gefährlichkeit des Bergbaues eine besondere polizeiliche Bedeutung hat. Nach §§ 51, 53 Preuß. GewD v. 17. 1. 45 (GS 41) bedurften M. der staatlichen Anstellung und Konzession. Auf Grund dieser Vorschriften erging in Preußen das allgemeine M. Regl v. 25. 2. 56 (B f. Berg-, Hütten- und Salinenwesen 4, 27; MBlB 100). Sie unterstanden dem